

Beiheft

2

S 286

1375 Mai 19 [sabbato post dominicam Jubilate].

[595]

Mitter Glas von Smedeburg giebt, weil er auf dem Tage zu Rudinsheim (Müdesheim) nicht erscheinen kann, wo er auf Bitten des Rheingrafen Johann, Wildgrafen zu Dunen, in dessen Streite mit dem Erzbischof Adolf von Mainz, Bischof zu Speier, wegen des rheingräflichen Zolls zu Gysinheim (Geisenheim) und wegen des Gutes zu Monzingen mit anderen beredesluden erscheinen sollte, seinen „Gesellen“ seinen Spruch in dieser Angelegenheit dahin, daß der Erzbischof von Mainz dem Rheingrafen den Zoll zu Gysinheim „kummerlos“ machen soll und ebenso soll der Rheingraf sein Gut in Monzingen wieder erhalten, wie es seine Eltern an ihn gebracht hatten. Die Schöffen in M. sollen in Gemeinschaft mit Herrn Antilman entscheiden, welche Berechtigungen der Rheingraf daselbst besitzt. Kopie gleichzeitig auf Papier; Dham 2134. — Vergl. Regest 590.